

Mehrwegverpackungspflicht im To-go-Bereich

Änderungen im Verpackungsgesetz ab 2023

Hersteller und Inverkehrbringer verpackter Waren haben eine ganze Reihe von gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Im Jahr 2021 ist das hierbei geltende Verpackungsgesetz weitreichend geändert worden. Zum 1. Juli 2022 trat bereits eine weitere Stufe der Novelle des Verpackungsrechts in Kraft, die gerade auch für Landwirte einige wichtige Änderungen bereithält. Unternehmen (insbesondere Direktvermarkter), die die neuen Vorgaben nicht oder nicht hinreichend beachten, müssen mit Geldbußen oder Abmahnungen rechnen. Nachfolgend werden die nun zum Jahreswechsel anstehenden wesentlichen Änderungen beleuchtet.

Angebote von Essen und Getränken zum Mitnehmen führten zu einem steigenden Anfall von Einwegverpackungen. Beispiele und Zielrichtung der Regelungen des Verpackungsgesetzes sind dementsprechend die To-go- und Fast-Food-Verpackungen. Das Gesetz schreibt deshalb ab dem 1. Januar 2023 erstmals vor, dass Letztverreiber/Befüller ab diesem Datum Lebensmittel und Getränke im To-go-Segment auch in einer Mehrwegverpackung sichtbar anzubieten haben, die nicht teurer als die Einwegverpackung sein darf. Eine Befüllung der Mehrwegverpackung ist erlaubt (und wird empfohlen). Die Mehrwegverpackung ist vom Letztverreiber zurückzunehmen; andere als von ihm in Verkehr gebrachte Verpackungen müssen aber nicht angenommen werden.

Betroffen sind alle Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Das bedeutet, dass auch Verpackungen wie Pappschälchen oder Eisbecher, die so wirken, als seien sie vollständig aus Pappe, einbezogen werden müssen, weil sie typischerweise nicht gänzlich ohne Kunststoffbeschichtung auskommen. Bei den Einweggetränkebechern gilt die Vorschrift nicht nur für bestimmte



Die Bundesregierung will das Müllaufkommen durch Einwegverpackungen wie To-go-Becher reduzieren. Foto: Imago

Materialien, wie Kunststoff, sondern für alle Materialarten (Becher aus Papier, Pappe und Karton).

Grundsätzlich gilt die Mehrwegpflicht für alle Betriebe der Gastronomie, des Lebensmittelhandwerks oder sonstige Unternehmen und Läden, die Waren wie Speisen oder Getränke to go anbieten und diese unmittelbar beim Verkauf in Einwegkunststoffgefäße oder Einweggetränkebecher verpacken. Für kleine Verkaufsstellen wie Imbisse, Kioske, aber auch bestimmte Hofläden mit höchstens fünf Beschäftigten und einer Ladenfläche von nicht mehr als 80 m² (bei Lieferung von Waren zählen hierzu alle Lager- und Versandflächen) beziehungsweise bei Verkaufsautomaten greift in Ausnahmefällen eine Erleichterung. Bei der Verkaufsfläche dürften saisonal genutzte Flächen, Außenflächen und andere Sitz- und Aufenthaltsbereiche einbezogen werden, wenn sie für die Kunden zugänglich sind (ohne Mitberechnung von Küchen oder Thekenflächen).

Ketten wie Bahnhofsbackereien oder wenn mehrere Filialen betrieben werden, können von der Ausnahme für kleine Unternehmen

keinen Gebrauch machen. Zwar mag die Verkaufsfläche der einzelnen Verkaufsstellen kleiner als 80 m² sein. Aber wenn im gesamten Unternehmen insgesamt mehr als fünf Beschäftigte arbeiten, gilt die Ausnahme nicht.

Werden beide Voraussetzungen bezüglich Mitarbeiterzahl und Verkaufsfläche eingehalten, muss in solchen kleinen Verkaufsstellen nicht zwingend eine Mehrwegalternative angeboten werden, wenn dem Kunden ermöglicht wird, Mehrwegbehälter zur Befüllung selbst mitzubringen. In der Verkaufsstelle ist dann durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder Schilder auf die Möglichkeit, die Waren in eigenen Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen (zum Beispiel „Kundenbehälter akzeptiert“). Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben. Nach der Gesetzesbegründung muss der Letztverreiber jedoch die baulichen und technischen Voraussetzungen vorweisen können, um eine unmittelbare Befüllung mitgebrachter Behäl-

nisse in hygienisch unbedenklicher Weise vornehmen zu können. Das bringt im Zweifel wieder erhöhte Anforderungen mit sich. Der Inanspruchnahme dieser Erleichterung steht es laut Gesetzesbegründung nicht entgegen, wenn der Letztverreiber die Befüllung eines vom Endverbraucher mitgebrachten Behältnisses im Einzelfall aus hygienischen Gründen, die das Behältnis betreffen, ablehnt.

Da sich die Alternative jedoch positiv auf die Möglichkeit des Befüllens von selbst mitgebrachten Mehrwegbehältnissen bezieht, darf die Befüllung nicht allein aufgrund der Tatsache abgelehnt werden, dass es sich bei dem selbst mitgebrachten Behältnis um ein Mehrwegbehältnis handelt. Vielmehr käme man seiner oben genannten Verpflichtung nicht nach, wenn man das Befüllungsangebot von vornherein auf Einwegbehältnisse beschränken würde. Mit Blick auf die allgemein hohen hygienrechtlichen Vorgaben für Direktvermarkter und Gastronomen sollte aus Sorgfaltspflichtgründen aber genauestens geprüft werden, ob ein vom Kunden mitgebrachtes Behältnis tatsächlich geeignet oder im Zweifel vorsichtshalber eine Verwendbarkeit zu verneinen ist.

Ob die Mehrwegpflicht Erfolg hat, wird sich in den nächsten Jahren zeigen und davon abhängen, wie schnell die Anpassung des Konsumverhaltens der Verbraucher erfolgt, für die eine Umgewöhnung zunächst eventuell unpraktischer erscheint. Ab dem 1. Januar 2024 gibt es dann schon wieder (ungefragt) einen Nachschlag in Sachen Verpackungsvorgaben, nämlich in Bezug auf die Pfandpflicht. Diese wird dann ausgeweitet auf Milch und Milchmischgetränke sowie sonstige trinkbare Milcherzeugnisse (unter anderem Energiedrinks) mit mindestens 50 % Milchanteil in Einwegkunststoffgetränke-Flaschen. Ausnahmen sind dann unter anderem nur noch für diätetische Getränke für Kinder und Säuglinge vorgesehen.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein